

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mindestzügigkeit an Schulen

Die **Kleine Anfrage 1511** vom 19. Mai 2011 hat folgenden Wortlaut:

Die vom Gesetzgeber in § 41 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vorgesehene Richtlinie zur Festlegung der Mindestzügigkeit von Schulen bzw. die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestanzahl an Parallelklassen ist von Seiten der Landesregierung bisher nicht erarbeitet bzw. erlassen worden. Es existieren bisher lediglich die "Gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Schulnetzplanung der allgemein bildenden Schulen".

Die derzeit im Landkreis Gotha laufende Schulnetzplanung zeigt in ihren Entwürfen deutliche Abweichungen von den Vorgaben der genannten Empfehlung. Das Neudietendorfer Von-Bülow-Gymnasium ist das zweitgrößte Gymnasium des Landkreises Gotha und das Einzige, dessen Schülerzahl entgegen dem landesweiten Durchschnitt konstant seit Jahren steigt. Eine dieser Entwicklung entsprechende langfristige Anpassung der räumlichen und materiellen Ausstattung der Schule seitens des kommunalen Schulträgers ist bisher nicht vorgenommen worden und auch in naher Zukunft nicht erkennbar.

Stattdessen wird - entgegen noch vor Jahresfrist getätigter Zusagen des Schulträgers gegenüber der Schulleitung - in der derzeit laufenden Schulnetzplanung die Beschränkung der Kapazität des Gymnasiums auf 20 Klassen beabsichtigt. Die Realisierung dieses Vorhabens würde u.a. zur Folge haben, dass ein Jahrgang des Gymnasiums komplett ausfallen und alle darauffolgenden Jahrgänge lediglich zwei Klassen pro Jahrgang umfassen würden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Fehlen der in § 41 Abs. 2 ThürSchulG geforderten Richtlinie zur Festlegung der Mindestzügigkeit und welche Gründe werden für das bisherige Fehlen dieser Richtlinie angeführt?
2. Welcher Zeitplan liegt der Erarbeitung der Richtlinie zur Festlegung der Mindestzügigkeit zugrunde und welche Institutionen werden mit welcher zeitlichen Abfolge in die Erarbeitung eingebunden werden bzw. sind bereits eingebunden worden?
3. Wie bewertet die Landesregierung die bisherige Anwendung der "Gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Schulnetzplanung der allgemein bildenden Schulen" durch die kommunalen Schulträger in Thüringen insgesamt und insbesondere durch den Landkreis Gotha im Bereich der Gymnasien?

4. Wie bewertet die Landesregierung unter dem Aspekt der möglichen kapazitiven Begrenzung eines Gymnasiums durch den kommunalen Schulträger auf eine Klassenanzahl von 20 Klassen für 8 Klassenstufen die Möglichkeit der jeweiligen Schulleitung, die in den "Gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Schulnetzplanung der allgemein bildenden Schulen" getroffene Empfehlung umzusetzen, die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe die Bildung von mindestens drei parallelen Stammkursen ermöglichen soll?
5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, dass in Thüringen einige Schulen trotz ansteigender Schülerinnen- und Schülerzahlen in ihrer Kapazität (beispielsweise durch Festlegungen der Klassenanzahl) eingeschränkt werden? Wenn ja, welche und mit jeweils welchen Begründungen?
6. Welchen Stellenwert hat aus Sicht der Landesregierung die Kapazität einer Schule gegenüber der geforderten konzeptionellen Profilierung der Schule, deren inhaltlicher Ausgestaltung und den damit verbundenen Schulentwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Schule?
7. Wie beurteilt die Landesregierung das scheinbare Bestreben des Landkreises Gotha, eine Zentralisierung der Gymnasialbeschulung für den Landkreis in der Stadt Gotha zu erreichen, speziell unter dem Aspekt des § 41 Abs. 3 ThürSchulG und dem Effekt, dass in diesem Fall Schülerinnen und Schüler nicht das ihrem Wohnort nächstgelegene Gymnasium in Neudietendorf besuchen können, da dieses in seiner Kapazität auf zwei Klassen pro Klassenstufe beschränkt werden soll?
8. Welche zusätzlichen Kosten entstanden dem Freistaat allein im Schuljahr 2009/2010 für die Schülerbeförderung, die infolge kommunaler Beschlussfassungen das ihrem Wohnort nächstgelegene Gymnasium nicht besuchen können und deren Beförderung zu weiter entfernten Gymnasien durch den jeweils zuständigen Schulträger auf Grundlage des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) organisiert und vorfinanziert werden muss (bitte aufschlüsseln nach Schulträgern, die Frage schließt den Fall von Schließungen von Gymnasien aus)?
9. Welche gesetzlichen Regelungen sind für den einzelnen Schulträger im Rahmen seiner Schulnetzplanung zu beachten, welcher Zeitplan und welche Behörden bzw. Institutionen und Gremien sind in die Schulnetzplanung in welcher Form zwingend einzubeziehen?
10. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen - wie derzeit im Landkreis Gotha praktiziert - Sitzungen des Ausschusses für Bildung im Rahmen der Schulnetzplanung als nicht öffentlich deklariert und durchgeführt werden und somit den interessierten Betroffenen eine Informations- und Wortmeldemöglichkeit vorenthalten wird? Wenn ja, welche Schulträger haben zu diesen Maßnahmen gegriffen? Hatten diese Maßnahmen vorübergehenden oder dauerhaften Charakter?
11. Wie bewertet die Landesregierung die Tendenz kommunaler Schulträger, trotz bestehenden und steigenden Bedarfs an Gymnasialplätzen (geburtstarke Jahrgänge derzeit im Grundschulalter) die Aufnahmekapazitäten an Gymnasien zu reduzieren?
12. Sind der Landesregierung Fälle aus der aktuellen Legislaturperiode bekannt, in denen ganze Jahrgänge eines Gymnasiums entgegen den Bedingungen zum Zeitpunkt der Anmeldung der Schüler gezwungen waren, infolge kapazitiver Begrenzung ihres Gymnasiums durch den Schulträger, die gymnasiale Oberstufe an einem anderen Gymnasium zu besuchen und das Abitur dort abzulegen? (Die Frage schließt Schließungen von Gymnasien aus.) Wenn ja, wann, in welchem Schulträgerbereich, wie viele betroffene Schüler?
13. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen - wie derzeit für das Neudietendorfer Gymnasium durch den kommunalen Schulträger in Planung - an einem Gymnasium wiederholt ein ganzer Jahrgang nicht eröffnet wurde? Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass infolge des Fehlens eines Jahrganges Schüler der vorausgehenden Klassenstufe, die die Klasse wiederholen müssen oder wollen, gezwungen sind, dazu die Schule zu wechseln?

14. Wie hoch sind die Mittel, die im vergangenen Jahr (2010) und in diesem Haushaltsjahr 2011 den Kommunen und Landkreisen im Bereich der Bildung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt worden sind (bitte aufschlüsseln nach Einzelposition)?
15. Welche einzelnen jährlich pauschalisierten Zuweisungen wurden den kommunalen Schulträgern je Schüler vom Land im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011 zur Verfügung gestellt (gegliedert nach Einzelposition und Jahr)?
16. Inwiefern wird von Seiten des Landes evaluiert, ob die jährlich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zugewiesenen Mittel für Bildung tatsächlich für dieses Aufgabenfeld verausgabt werden und welche Erkenntnisse hat das Land über die Ausgaben der Kommunen und Landkreise sowie kreisfreien Städte im Bildungsbereich (gegliedert nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt unter Angabe der Beträge gesamt und einzeln)?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Juli 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Richtlinie zur Schulentwicklungsplanung von 1995 ist im Rahmen der Deregulierung von Vorschriften zum 31. Dezember 2003 außer Kraft getreten.

Es hat sich gezeigt, dass eine starre Richtlinie mit Festlegungen zur Mindestzügigkeit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr entsprach. Aufgrund der seit Anfang der 90er Jahre stark rückläufigen Schülerzahlen war es notwendig Maßnahmen einzuleiten, die es zulassen, ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot auch im ländlichen Raum zu gewährleisten.

Zu 2.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 3.:

Insgesamt ist festzustellen, dass die kommunalen Schulträger insbesondere den im Punkt 3 (Entfernungen zum Schulstandort ...) genannten Empfehlungen folgen und diese auch einhalten.

Aufgrund der bereits geschilderten Situation zu den allgemein zurückgehenden Schülerzahlen können die Empfehlungen zur Größe von Schulen nicht eingehalten werden. Unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten werden die Schulnetzplanungen der kommunalen Schulträger fortgeschrieben. Dabei kommt es nicht zwingend auf die Einhaltung aller Einzelheiten der Empfehlung an, wenn die ordnungsgemäße Gestaltung des Unterrichts und die zweckmäßige Schulorganisation gewährleistet bleiben. Vorgenanntes trifft auch auf den Landkreis Gotha zu.

Zu 4.:

Wie in der Antwort zur Frage 3 bereits geschildert, können die Empfehlungen teilweise nicht eingehalten werden. Da der Schulträger bei seinen Planungen auch die vorhandenen Raumkapazitäten berücksichtigen muss, ist auch unter dem Aspekt der kapazitären Begrenzung keine andere Bewertung möglich. Daher beschränken sich die Möglichkeiten der jeweiligen Schulleitungen auf die tatsächlichen Gegebenheiten.

Zu 5.:

Es ist zwar bekannt, dass Schulträger verschiedentlich Kapazitätsobergrenzen festlegen bzw. aufgrund der beschränkten Raumkapazitäten festlegen müssen, diese sind aber nicht zustimmungspflichtig, solange der Schulträger seinem gesetzlichen Auftrag, ein bedarfsgerechtes Beschulungsangebot vorzuhalten, nachkommt. Daher sind aufgrund der kommunalen Zuständigkeit keine empirisch gesicherten Aussagen durch die Landesregierung dazu möglich.

Zu 6.:

Die konzeptionelle Profilierung einer Schule mit den damit verbundenen Schulentwicklungsmöglichkeiten kann seitens der Schule nur in dem ihr zur Verfügung stehenden Rahmen erfolgen. Da der Schulträger entsprechend § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) den für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand zu tragen hat, sind darüber hinaus gehende Profilierungsmaßnahmen nur im Konsens mit dem Schulträger zu regeln.

Zu 7.:

Die Schulträger haben bei ihren Planungen das gesamte Netz an Schulen des jeweiligen Gebietes zu berücksichtigen. Dies schließt auch die Gesamtsituation der Gebäude unter Bewertung der baulichen Beschaffenheit, des Denkmalschutzes und der jeweiligen Schulraumkapazitäten ein. Die Landesregierung geht davon aus, dass auch der Landkreis Gotha dies bei seinen Planungen berücksichtigt. Aus der Sicht der Landesregierung gibt es bisher keine Anhaltspunkte, dass grundsätzlich die wohnortnahe Beschulung nach § 41 Abs. 3 ThürSchulG nicht gewährleistet ist.

Zu 8.:

Seitens der Landesregierung sind aufgrund der in § 4 Abs. 1 ThürSchFG geregelten Zuständigkeit des Schulträgers, der die Schülerbeförderungskosten für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler zu tragen hat, keine Aussagen möglich.

Zu 9.:

Gemäß § 41 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) werden Schulnetzpläne von den Schulträgern im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden bzw. Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet aufgestellt und fortgeschrieben. Die Pläne sind mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen.

Die Schulnetzpläne sowie ihre Fortschreibungen bedürfen gemäß § 41 Abs. 5 ThürSchulG der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums.

Gemäß § 38 Abs. 3 ThürSchulG ist der Schulkonferenz Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulG nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürSchulG zu geben. Einen von der Landesregierung festgeschriebenen Zeitplan zur Erarbeitung bzw. zur Vorlage der Schulnetzplanungen und deren Fortschreibungen gibt es nicht. Es wird davon ausgegangen, dass die Schulnetzpläne einen Planungszeitraum von fünf Jahren umfassen und dann in der Regel fortgeschrieben werden sollten. Die Maßnahmen zur Veränderung der Schulorganisation bestehender Schulen sollten nach Möglichkeit bis spätestens fünf Monate vor Ende des jeweiligen Schuljahres vom Schulträger beim TMBWK beantragt werden.

Zu 10.:

nein

Die Form der Beteiligungsverfahren unterliegt dem Kommunalrecht und ist nicht Bestandteil der Prüfung von Maßnahmen zur Veränderung der Schulorganisation.

Zu 11.:

Trotz der leicht ansteigenden Schülerzahlen erscheint es möglich, dass verschiedentlich die den Schulträgern insgesamt zur Verfügung stehenden gymnasialen Schulraumplätze noch nicht im vollen Umfang ausgelastet werden können. Unter Berücksichtigung der bereits in der Antwort zu Frage 7 geschilderten Gebäudesituation kann es daher an einigen besonders stark frequentierten Schulstandorten zu Kapazitätsbeschränkungen kommen.

Zu 12.:

nein

Zu 13.:

nein

Jedoch kann es bei bevorstehenden Schulschließungen möglich sein, dass keine Aufnahme von Schülern mehr erfolgt und nur die verbleibenden Klassen für einen gewissen Zeitraum auslaufend weiter beschult werden.

Zu 14.:

Folgende Mittel wurden im Bereich der Bildung den Kommunen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt:

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	2010 in Euro	2011 in Euro
		Ist	Soll
1720 - 633 02	Zuweisungen zu den Ausgaben der Schülerbeförderung	9 059 300,00	9 059 300
1720 - 633 04	Schullastenausgleich	69 996 212,00	70 000 000
1720 - 633 07	Landeszuschüsse Kindertagesbetreuung	122 865 607,36	172 400 000
1720 - 883 10	Infrastrukturpauschale für Kinder gemäß § 21 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz	17 323 000,00	17 332 000

Zu 15.:

Die entsprechenden Daten sind in der Anlage dargestellt.

Zu 16.:

Die besonderen Ergänzungszuweisungen zum Ausgleich der sächlichen Schulkosten werden nach § 18 in Verbindung mit § 17 Satz 2 Thüringer Finanzausgleichsgesetz nicht zweckgebunden von den Kommunen vereinnahmt. Im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts entscheiden die Empfänger daher selbst über die Verwendung der Mittel. Eine Evaluation der tatsächlichen Ausgaben ist aus den genannten Gründen für die Erstellung der Schullastenausgleichsverordnung nicht notwendig; aktuelle Entwicklungen im Bereich der Sachkostenfinanzierung werden berücksichtigt (z. B. Erhöhung der Energiepreise).

In Vertretung

Prof. Dr. Merten
Staatssekretär

Anlage^{*)}

^{*)} Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Landtagsinformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Schullastenausgleich - Sätze je Schüler und Jahr

€/Schüler/Jahr	01 GS	02 RS	03 GY	04 GES	05 KO	6a BBS Vz	6b BBS Tz	7a Vz BVJ 1	7a Tz BVJ 2	8a Vz SoPäd integriert	8b Tz SoPäd integriert	9a FÖS Hö/Spr/ Le	9b FÖS Sehen/ Körp	9c FÖS Geistig	10a Vz BEB	10b Tz BEB	11 SVE	Gesamt Schüler Zahl	SLA -€
€/Schüler Sätze 2007	350	336	300	300	300	325	135	435	250	655	250	440	1420	1300	435	250	220	253.369	74.902.621
€/Schüler Sätze 2008	354	354	303	303	303	329	137	440	253	663	253	445	1.436	1.315	440	253	223	235.621	73.103.949
€/Schüler Sätze 2009	365	365	312	303	303	329	137	440	253	683	261	445	1.436	1.315	440	253	223	225.990	71.759.192
€/Schüler Sätze 2010	365	365	312	303	303	329	137	440	253	683	261	445	1.436	1.315	440	253	223	218.772	69.996.212
€/Schüler Sätze 2011	365	365	312	303	303	329	137	440	253	683	261	445	1.436	1.315	440	253	223	212.478	69.019.535